

**Artenschutzrechtliche Prüfung, Stufe 1,
Bebauungsplans Nr. 88 „Auf der Kumm“,
Ortsteil Iversheim,
Stadt Bad Münstereifel**

Auftraggeber: Stadt Bad Münstereifel
Marktstraße 11
53902 Bad Münstereifel

Bearbeiter: Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 Bonn
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhaltsverzeichnis

1. Begründung des Vorhabens
 - 1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes
 - 1.2 Übergeordnete Planungen

2. Rechtsvorschriften
 - 2.1 Generelles
 - 2.2 § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

3. Methodik der Artenschutzprüfung

4. Artenschutzprüfung
 - 4.1 Stufe I, Vorprüfung
 - Festlegung des Untersuchungsraumes
 - Vorbelastungen im Untersuchungsgebiet
 - Datenquellen zum Artenspektrum
LANUV (2017), MTB Bad Münstereifel Q54062, Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel-Aves-in NRW (2008), Landesinformationssystem LINFOS 2017
 - Vorprüfung der Wirkfaktoren
 - Plausibilitätsprüfung
 - Ergebnis
 - Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen

5. Fazit

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

Zusammen mit einer Eigentümergemeinschaft will die Stadt Bad Münstereifel Flächen für eine Wohnnutzung im Ortsteil Iversheim erschließen. Hierzu bedarf es einer verbindlichen Bauleitplanung, was mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 „Auf der Kumm“ geschieht.

Die Eigentümergemeinschaft und die Stadt reagieren mit der Bebauungsplanaufstellung auf die bestehende Nachfrage nach Wohngrundstücken für den Familienhausbau. Hierfür sollen die rückwärtigen, tiefen Gartengrundstücke nahe der L 194 wohnbaulich erschlossen werden, wobei Teilflächen den Eigenbedarf decken sollen. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Areal als Wohnbaufläche ausgewiesen.

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 88 „Auf der Kumm“ im Ortsteil Iversheim wird begrenzt von der Bundesstraße B 51 im Nordwesten, der Wegeparzelle „Auf der Kumm“ im Süden und den baulich genutzten Grundstücken entlang des Arloffler Weges.

Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke in der Gemarkung Iversheim, Flur 2, Nr. 228, 248, 229, 230, 231, 232, 259, 264, 252 (teilweise), und 267 sowie Gemarkung Iversheim, Flur 5 Nr. 247, 249 und 254 (teilweise).

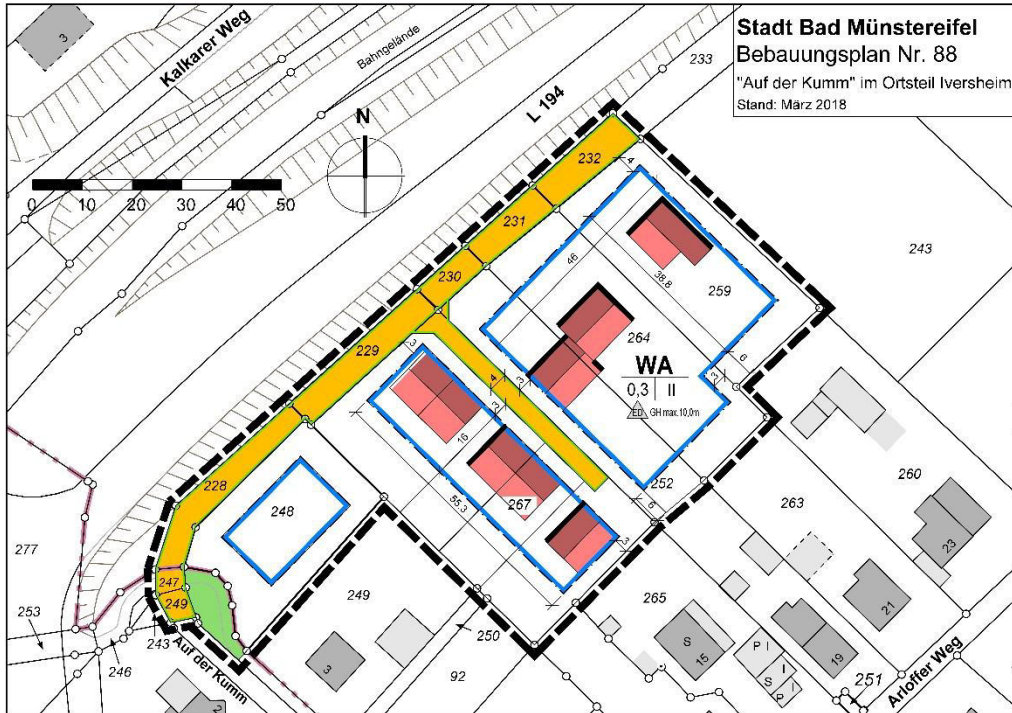
Das Plangebiet ist ca. 6.930 m² groß.

Abbildung 1: Luftbild zum Plangebiet



© Land NRW 2017/© GeoBasis-DE/BKG /2017

Abbildung 2: Bebauungsplanentwurf



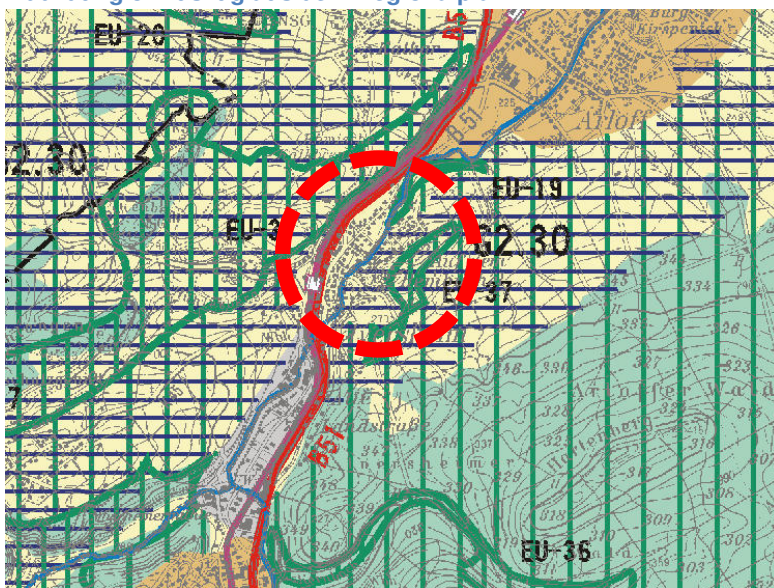
© Stadtplanerin, Dipl. Ing. Ursula Lanzerath, Euskirchen-Billig, Stand Oktober 2017

1.2 Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Die Ziele der Landesplanung sind konkretisiert im Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt - Region Aachen -, 2003. Iversheim ist im gültigen Regionalplan nicht als allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt, d.h. es handelt sich nach der Definition der Landesplanung um einen so genannten Ort im Freiraum.

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan

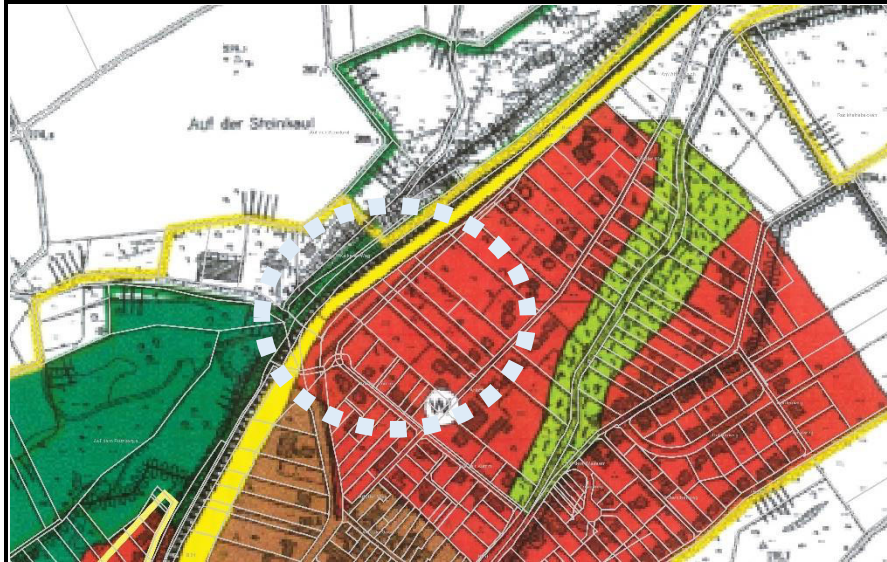


©www.bezrk-koeln.nrw.de

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bad Münstereifel ist die Fläche als Wohnbaufläche „W“ dargestellt.

Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan



Bebauungsplan

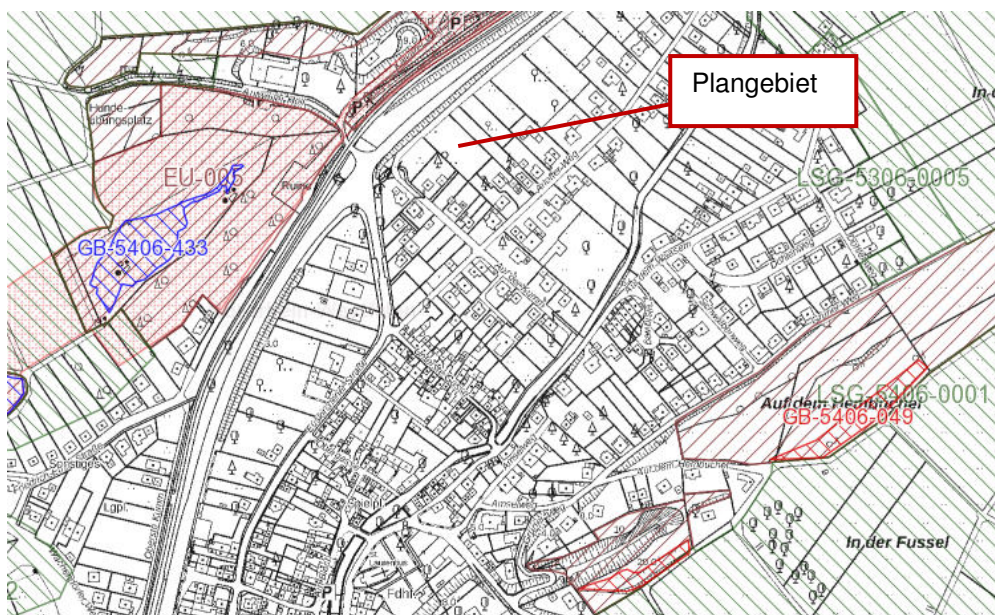
Für das Areal besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan.

Landschaftsplan

Das Areal liegt im Naturpark NTP-008 „Deutsch-Belgischer Naturpark Hohes Venn-Eifel“ (7680300). Im Osten erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet LSG-5406-001 „Strukturreicher Grünlandkomplex östlich Iversheim“ (7680110) sowie der geschützte Landschaftsbestandteil GB-5409-004 (7680105) (in der Überarbeitung) der mit einem Teilbereich des Naturschutzgebietes EU-005 „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“ (7680100) identisch ist. Im Westen verläuft ein weiterer Teilbereich des NSG „Eschweiler Tal und Kalkkuppen“ teilweise überlappend mit dem gleichnamigen FFH-Gebiet DE-5406-301 (7680016) und dem gesetzlich geschützten Biotop GB-5406-433 (7680105). Weiter nordwestlich gelegen ist das Landschaftsschutzgebiet LSG-5306-0003 „Agrarlandschaft bei Kalkar“ (7680110).

Das Plangebiet selbst besitzt **keinen** naturschutzrechtlich relevanten Schutzstatus.

Abbildung 6: Schutzkulisse in der Umgebung des Plangebietes



© <http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg>

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) der Stufe 1 ist Gegenstand dieser Arbeit.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) am 12.12.2007 und am 06.08.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 wurde das europäische Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt.

Für Vorhaben der Bauleitplanung ist der Artenschutz in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung abzuhandeln. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist ein eigenständiges Verfahren. Die Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 der FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) sind mit den §§ 44 Abs.1, 5, 6 BNatSchG und 45 Abs.7 BNatSchG in nationales Recht überführt worden.

Entsprechend dem § 7 Abs.2 Nr.12 bis 14 BNatSchG können drei Artenschutzkategorien benannt werden:

1. besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie)
2. streng geschützte Arten (national) incl. der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch)
3. europäische Vogelarten (europäisch)

Entsprechend der Darlegung im § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die nationalen, d.h. die besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Daraus resultiert, dass sich die ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäisch geschützten Vogelarten konzentriert.

Die europäisch geschützten Arten unterliegen nach § 44 BNatSchG dem Zugriffsverbot. Im Rahmen der Bauleitplanung und anderen Genehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die vier Verbote eingehalten werden.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, sie zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

3. Methodik der Artenschutzprüfung

Die Artenschutzprüfung wird gemäß dem Verwaltungsentwurf „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baulichen Zulassung von Vorhaben“, Stand 10.06.2010 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erstellt. Die Artenschutzprüfung umfasst drei Prüfstufen:

Stufe I:

sie entspricht einer Vorprüfung. Unter Berücksichtigung aller Wirkfaktoren im festgelegten Untersuchungsraum wird eine Prognose ausgesprochen, ob artenschutzrechtliche Belange durch das Vorhaben berührt werden. Dazu werden die zu erwartenden geschützten Arten im Untersuchungsraum ermittelt. Das bedeutsame Artenspektrum wird mit Hilfe allgemein zugänglicher Informationen und eigenen Erhebungen definiert. Zeichnen sich Konflikte ab, ist eine Art-zu-Art Abhandlung notwendig.

Stufe II:

sie beinhaltet eine vertiefende Überprüfung, ob Verbotstatbestände vorliegen. Es werden Ausgleichs- bzw. Vermeidungsstrategien und gegebenenfalls ein Risikomanagement vorgestellt. Gleichzeitig wird ermittelt, inwieweit alle geschützten Arten davon profitieren oder nur teilweise, und welche Arten dies sind.

Stufe III:

hier wird untersucht, ob bei einem artenschutzrechtlichen Konflikt die drei Ausnahmestände (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und eine Befreiung von den Verboten möglich ist.

4. Artenschutzprüfung

4.1 Stufe I, Vorprüfung

- **Festlegung des Untersuchungsraumes**

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Plangebiet. Er wird mit dem Lebensraumtyp „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ mit den Biotoptypen:

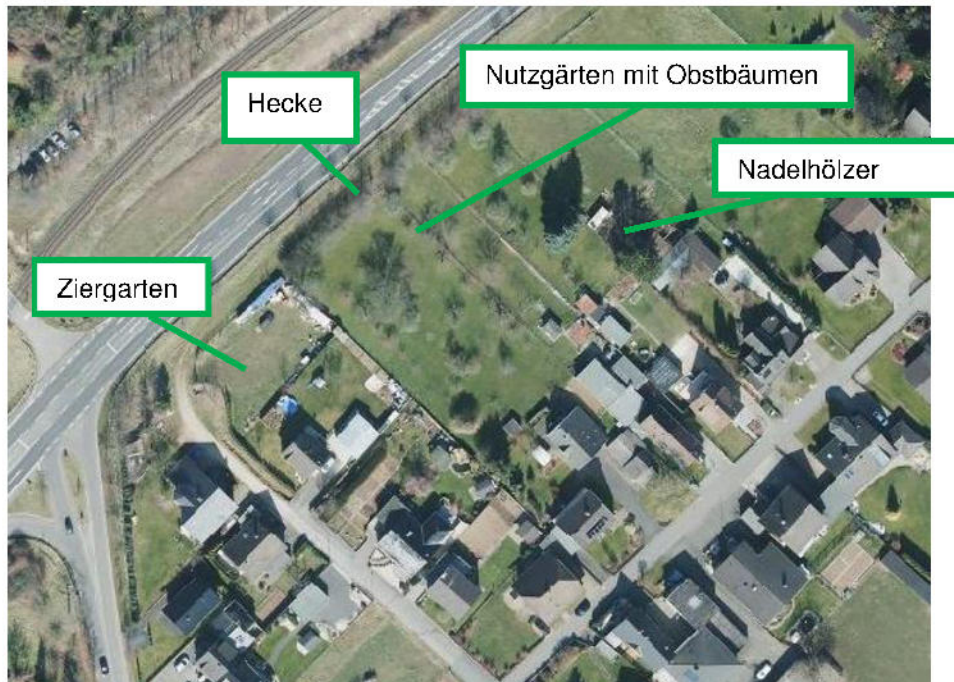
HJ; Gärten

HJ 2; Nutzgarten

HK 0, Obstgarten, -wiese, -weide
angesprochen.

Das Plangebiet wird durch die großen und langgestreckten rückwärtigen Gärten charakterisiert. Die Freiflächen sind Wiesen / Weiden und teilweise mit Obstbäumen unterschiedlicher Zahl, Art und Vitalität bestanden. Zum unbefestigten Wirtschaftsweg parallel zur Bundesstraße werden die Grundstücke fast gänzlich von einer Hecke aus heimischen Gehölzen abgeschirmt. Die Hecke besitzt eine Breite von ca. zwei Metern mit den Hauptarten Esche, Bergahorn und Traubenkirsche sowie eingestreuten Sträuchern und einem kleinen, lückenhaften Saum von ca. 50 cm Breite.

Abbildung 8: Biotoptypen



© Land NRW 2017/© GeoBasis-DE/BKG /2017

Das **Flurstück 248**, im Westen, zeigt eine kurzgehaltene, gepflegte Rasenfläche mit gelagertem Holz und Baumaterialien sowie abgestellten Autos. Zur Straße wächst eine ca. 2,50 m hohe formgeschnittene Eibenhecke als Sichtschutz. Zum Wirtschaftsweg wurden Neuanpflanzungen (Buche, Esskastanie, Bergahorn) angelegt, welche zusammen mit jungen Ansammlungen die Lücke zur bestehenden Hecke füllen.

Abbildung 1: Hecke am Wirtschaftsweg

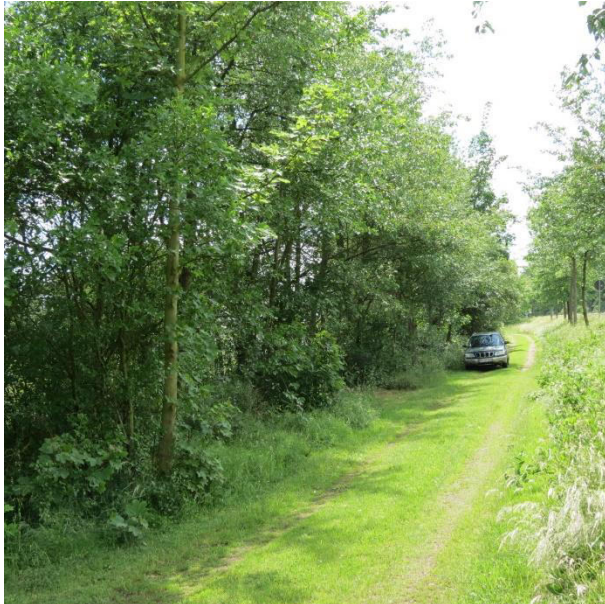


Abbildung 2 + 3: Flurstück 248; Lagerplatz, Ansammlungen/Pflanzungen und Rasenfläche

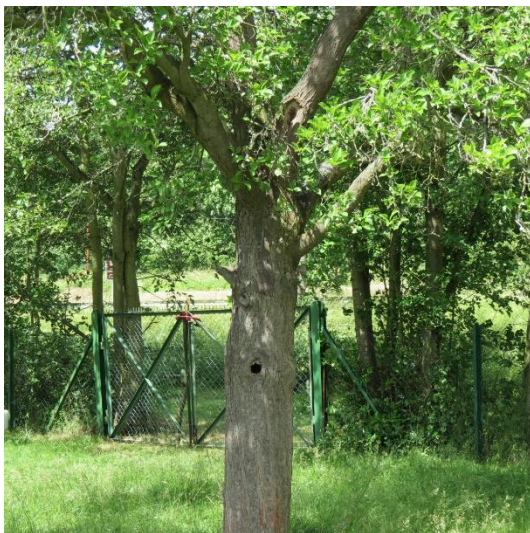


Die **Flurstück 245** bis **247** stellen Nutz- bzw. Obstgärten in unterschiedlicher Ausprägung dar. Gemeinsamkeiten stellen die Hochstämme (Apfel, Birne, Kirsche, Mirabelle, Pflaume) dar. Die Bäume weisen geringe Verletzungen (Höhlungen, Rinden-, Astabbrüche) auf. Ein erkennbarer Pflegeschnitt fehlt. Dazwischen wurden kurzstämmige Obstbäume gesetzt, die einem Stammdurchmesser unter 15 cm besitzen. Der Großteil der Freiflächen wird gemäht, das Flurstück **245** wird von Ziegen beweidet.

Abbildung 4 - 5: Flurstücke 245 -247



Abbildung 6 + 7: Flurstücke 245 - 247 Detail Apfel mit Höhle, Obstbäume



Das **Flurstück 259** wird als Pferdekoppel genutzt, derzeit stehen keine Tiere darauf. In der südöstlichen Ecke wächst ein größeres Gebüsch aus Holunder, Brombeere, Hartriegel, Schlehe und Kirsche mit einem Brennesselsaum zur Grünfläche. Davor befindet sich ein Birnenhochstamm. Die Birne ist vital, auch dieser Baum wurde längere Zeit nicht gepflegt / geschnitten. Dahinter stehen Fichten bzw. Blaufichten.

Abbildung 8 + 9: Flurstück 259 mit Gebüsch, Nadelhölzer und der Weidefläche



- **Vorbelastungen im Untersuchungsraum**

Kennzeichnend für das Plangebiet ist die Ortsrandlage mit der Gartennutzung. Die Nähe zur Landstraße L 194 führt zu Belastungen durch den Verkehr mit Lärm, Staub, Schadstoff- und Lichtimmissionen, während die Belastungen des reinen Wohngebietes gering sind und hauptsächlich durch die Anwohner sowie deren Besucher verursacht werden. Aus der Beweidung (Schafe) der Flächen resultiert keine nennenswerte Beeinträchtigung der Umgebung durch Lärm oder Gerüche. Der zwischen Landstraße und Plangebiet verlaufende Weg wird hauptsächlich als Zugang zum rückwärtigen Gartenteil genutzt. Spaziergänger wurden an den Ortsterminen nicht beobachtet. Wahrscheinlich sind die Störungen durch die L 194 zu groß und ausreichend attraktive Wege in unmittelbarer Nähe vorhanden. Insgesamt werden die Vorbelastungen des Plangebietes als mittel eingestuft.

• **Datenquellen zum Artenspektrum**

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen weist für den 2. Quadranten des Mess-tischblatts 5406 "Bad Münstereifel" und den betroffenen Lebensraumtyp "Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen" folgende planungsrelevante Arten an:

Tabelle 1:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Bemerkung	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑		Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	S		Na
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na

© <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>

- G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht
- FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
- Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
- (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
- Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
- (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel-Aves-in NRW¹ wurde für den Naturraum Eifel überprüft und die Arten aufgenommen, die mindestens auf der Vorwarnliste stehen und im Plangebiet vorkommen könnten.

Tabelle 2:

Zu erwartende, gefährdete Arten gemäß der Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen für den Naturraum Eifel, 5. Fassung, Stand Dezember 2008, LANUV				
Artname	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste 2008	§ End. Vaw.	Eifel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	VS	§	3
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	2	§	1
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	V	§	V
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	§	V
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	V	§	3
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	VS	§	V
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	§	1

Rote Liste, RL

V = Vorwarnliste

0 = ausgestorben oder verschollen

1 = von Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

§; besonders geschützt

§§; streng geschützt

Das Landesinformationssystem LINFOS 2017 listet für das Plangebiet **keine** planungsrelevanten Arten auf.

Es wurden drei Ortstermine am 07.06. 2017 von ca.7:30 bis 9:30 Uhr bei ca. 12 Grad, Trockenheit, Windstille bis leichtem Wind sowie am 14. Juli 2017 von ca. 7:30 bis 9:30 Uhr bei ca. 14 Grad, Trockenheit später leichter Regen, Windstille wahrgenommen. Ein Abendtermin am 10.07.2017 von ca. 21:00 bis ca. 22:30 diente dem Nachweis von Fledermäusen.

Der Eingriff wird als „mittel“ eingestuft, da große Bereiche der jetzigen Gartenflächen beansprucht werden. Die geplante Bebauung, GRZ 0,3 plus 50% Überschreitung, nebst der Verkehrsflächen von insgesamt 1.025 m² bedeuten die Versiegelung von 3.630,5 m². Die verbleibende Fläche von 3.184,5 m² wird als Nutz- und Ziergarten angelegt. Aus der Erfahrung heraus wird unterstellt, dass die Gärten nicht mehr die Bepflanzung aufweisen, die von den heimischen Arten bevorzugt werden. Die oft gepflanzten nicht heimischen, vermeintlich pflegeleichten Sorten sowie die zunehmende Versiegelung der Gärten übernehmen nur bedingt Lebensraumfunktionen für die Arten, so dass ein Ausweichen auf angrenzende Gärten, Gebüsche, Feldgehölze stattfinden wird, was durch den Struktureichtum in der Umgebung prinzipiell möglich ist.

¹ Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel-Aves- in Nordrhein-Westfalen, 5. Fassung Stand Dezember 2008, Herausgeber Landesamt Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

An den Ortsterminen wurden keine planungsrelevanten Arten oder Hinweise auf diese beobachtet. Gesehen, gehört wurden die Allerweltsarten (Kohl-, Blaumeise, Mönchsgrasmücke, Hausrotschwanz, Mäusebussard, Rabenkrähe, Hausspatz, Rotkehlchen, Elster). Bestätigt wurde der Brutplatz einer Blaumeise in einer natürlichen Obstbaumhöhle (vergl. Abb. 6). Weitere Hinweise auf aktuelle Nistplätze konnten nicht bestätigt werden.

Am Abendtermin wurden keine Fledermäuse gesehen und detektiert.

- **Vorprüfung der Wirkfaktoren**

Die Verkleinerung der Gartenflächen durch das Wohngebiet gehen dem Natur- und Landschaftshaushalt verloren. Die Auswirkungen beschreibt Tabelle 3.

Tabelle 3: Potentielle Wirkfaktoren Bebauungsplans Nr. 88 „Auf der Kumm“ Ortsteil Iversheim, Stadt Bad Münstereifel

Bau- und betriebsbedingte Maßnahme	Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauvorbereitung	Verlust der Wiesen-, Weideflächen, Obstgehölze, Gebüsche und der Hecke	Verlust eines potentiellen Lebens-, Nahrungsraums
Baustellenbetrieb	Lärm-, Staub-, und Schadstoffemissionen	Beunruhigung, Störung der umgebenden Fauna und Flora
Bauphase	Veränderung des Bodentyps, des Bodengefüges, der chemischen, physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora und -fauna, wo der Boden noch unverändert vorliegt sowie des Wasserhaushaltes	Verlust und Schädigung des Lebensraumes
Errichtung der baulichen Anlage	Flächenversiegelung durch Wohn-, Nebengebäude, Zuwegung	Verlust des potentiellen Nahrungs- und Lebensraumes, bedingter Ausgleich durch die zukünftigen Zier-, Nutzgärten
Nutzung der baulichen Anlage	Geringfügige Unruhe durch die Nutzung der Wohnbebauung	Geringfügige Beunruhigung der unmittelbaren Umgebung

- **Plausibilitätsprüfung**

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste und der Roten Liste tatsächlich im Plangebiet vorkommen könnten. Jede Art stellt spezielle Ansprüche an den Lebensraum. Aufgrund der natürlichen Ausstattung des Plangebietes werden Rückschlüsse auf das Arteninventar gezogen.

Die LANUV Liste weist für die aufgeführten Arten nur Nahrungshabitate und keine Fortpflanzung- und Ruhestätten aus.

Tatsächlich ist ein Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der **Wildkatze** und der sieben **Fledermausarten** auszuschließen. Die **Wildkatze** gehört zu den extrem, scheuen Kulturflüchtern, die große zusammenhängende Waldgebiete, eingebettet in abwechslungsreiche Landschaften, besiedelt.

Für die auf den Wald, als primären Lebensraum, spezialisierten Fledermäuse, **Bechstein**, **Kleiner/Großer Abendsegler**, **Fransenfledermaus** und **Braunes Langohr**, stellt das Plangebiet ein Nahrungsgebiet dar. Für die verbleibenden Gebäudefledermäuse, **Großes Mausohr** und **Graues Langohr** steht ebenfalls die Eignung als Nahrungshabitat im Vordergrund. Geeignete Überwinterungs- oder Übertagungsquartiere bietet das Plangebiet nicht an.

Für die zehn aufgeführten planungsrelevanten Arten der LANUV Liste besitzt das Areal Bedeutung als Nahrungs- bzw. Jagdgebiet. Insbesondere für die Arten, die ihren Hauptlebensraum im Wald besitzen, **Habicht**, **Sperber**, **Schwarzstorch**, **Kleinspecht**, **Waldkauz** ist das Plangebiet ungeeignet. Gebäudebrüter, **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, **Schleiereule** sowie bedingt **Turmfalke** sind aus Mangel an geeigneten Brutplätzen nicht zu erwarten.

Feld-, **Haussperling**, **Turteltaube**, **Bluthänfling**, **Gartenrotschwanz**, **Gimpel**, **Klappergrasmücke** und **Star** wurden am Ortstermin weder beobachtet noch gehört. Festgestellt wurden die „**Allerweltsarten**“.

- **Ergebnis**

Innerhalb des Plangebiets konnten keine planungsrelevanten Arten oder Rote Liste Arten verifiziert werden. An den Ortsterminen wurden die Allerweltsarten beobachtet. Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, die Allerweltsarten betreffend, zu verhindern, werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

- **Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen**

Um eine Beeinträchtigung der national geschützten Arten (Allerweltsarten) zu verhindern wird die Bauvorbereitung, Baufeldräumung und -bereitstellung eingeschränkt.

- **Bauzeitenbeschränkung**

In Kenntnis des Brutgeschäftes der Vögel geschieht das Abräumen der Vegetation außerhalb der Nutzungszeiten durch die Vogelarten. Das Brutgeschäft beginnt am 01. März und endet am 30. September. Abseits dieser Zeitspanne kann die Räumung (Bauvorbereitung, Baufeldräumung, -bereitstellung) ausgeführt werden, also zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres.

- **Empfehlung**

In Anbetracht des Artenrückgangs, der Zunahme an versiegelten Flächen, des erhöhten Anteils an standortortfremden Gehölzen sowie der „Wohnungsnot“ bei Vögeln und Fledermäusen würde es von der Verfasserin begrüßt, wenn folgende Empfehlungen beherzigt würden:

- ✓ Bei der Gartenanlage sollten heimische Sorten bevorzugt gepflanzt werden
- ✓ Je Baugrundstück soll ein Obsthochstamm einer alten etablierten Sorte gepflanzt werden
- ✓ Je Baugrundstück sollten insgesamt zwei Nistkästen oder Fledermausquartiere entweder an den Gebäuden oder in den Gehölzen angebracht werden.

5. Fazit

Der Bebauungsplans Nr.88 „Auf der Kumm“ im, Ortsteil Iversheim, Stadt Bad Münstereifel, ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 2. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5406 „Bad Münstereifel“, die Rote Liste für den Naturraum Eifel und das Informationssystem LINFOS 2017 wurden überprüft. Es wurden drei Ortstermine am 07.06.2017 sowie am 10. und 14.07.2017 wahrgenommen.

Das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass keine der planungsrelevanten Arten der LANUV Liste sowie der Roten Liste im Plangebiet nachgewiesen werden konnten. Eine Bedeutung als Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 2 und 3 besteht nicht. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 4 tritt nicht ein, da keine wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten im Plangebiet vorkommen.

Um Verbotstatbestände gegen § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, die europäischen Vogelarten betreffend, auszuschließen wird die Bauvorbereitung, Baufeldräumung und Baufeldbereitstellung eingeschränkt. Sie kann nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres stattfinden.

Die Verfasserin empfiehlt:

- ✓ Bei der Gartenanlage sollten heimische Sorten bevorzugt gepflanzt werden
- ✓ Je Baugrundstück soll ein Obsthochstamm einer alten etablierten Sorte gepflanzt werden
- ✓ Je Baugrundstück sollten insgesamt zwei Nistkästen oder Fledermausquartiere entweder an den Gebäuden oder in den Gehölzen angebracht werden

Bonn, 09.03.2018

Ute Lomb